

scheck-Gesetz". Daß über einen Teil des Buches der Schatten des Krieges sich lagern mußte, war leider auch im neuen Jahrgang nicht zu vermeiden. Eine „Ehrentafel“ bringt ein Namens-Verzeichnis der auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen und derjenigen, die für bewiesene Tapferkeit ausgezeichnet wurden. Hier ist auch der Abdruck der Bestimmungen über die „Fürsorge für die Hinterbliebenen der gefallenen oder infolge von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege“ zu erwähnen.

Ein Verzeichnis der Uhrmacher-Verbände, Schulnachrichten und das bekannte Notiz- und Tagebuch bilden den Schluß des Kalenders. Er ist, in Taschenformat gebunden und mit Zetteltasche versehen, gegen Einsendung von M 1,20 (Ausland 1,30) von der Geschäftsstelle der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8 zu beziehen.

Der lebende Wecker. In Charles Dickens „Household Words“ (im 208. Bande der von Bernhard Tauchnitz in Leipzig herausgegebenen „Collection of British Authors“) fand ich kürzlich eine Stelle, die mir der Wiedergabe wert erscheint. Dickens, der große Romanschreiber und Freund der Deutschen, ging eines Tages durch eine der Nebenstraßen in Manchester. Dabei fiel ihm im Fenster eines Hauses eine auffällig ausgestellte Karte auf, die folgende Aufschrift trug „Knocking up done here at 2 d a week“ zu deutsch etwa: „Hier wird man herausgeklopft für 17 Pfennig wöchentlich“. Dickens überlegte, was damit gemeint sein könnte, kam aber zu keiner Lösung. Kurz entschlossen begab er sich in das Haus, um sich zu erkundigen. Der Inhaber des „Knocking-up-Geschäfts“, ein bleicher, asthmatischer Mann, trat ihm entgegen. Dickens trug ihm die Ursache seines Besuches vor, indem er hinzufügte, daß eine Bezahlung von nur 2 d (d ist die Abkürzung für „Penny“, eine Münze im Werte von etwa 8½ Pfennig) ihm hoffentlich wenigstens die Hälfte als Verdienst lasse. „Nun, um Ihnen die Wahrheit zu sagen“, erwiderte der Mann mit dem bleichen Gesicht, „es ist alles reiner Verdienst, da ich weder Unkosten noch ein Lager zu unterhalten habe“. Das Geheimnis war dann bald gelöst. Der Mann wurde von einer Anzahl von männlichen und weiblichen Fabrikarbeitern beschäftigt, die sich von ihm zu einer gewissen frühen Stunde wecken ließen. Wer nämlich die Zeit verschief und zu spät kam, wurde in Strafe genommen, und aus diesem Grunde bildete das Aufwecken — so war das „Heraus-klopfen“ zu verstehen — eine Art Versicherung. Der lebendige Wecker verdiente damit 14 Schilling (etwa ebenso viele Mark) in der Woche, und da sein zehnjähriger Junge sich bereits tätig an dem Geschäft beteiligte, so kamen noch vier Schilling wöchentlich hinzu. Ein Freund von ihm, sagte der Mann, verdiene übrigens auf gleiche Weise dreißig Schilling wöchentlich. — „Es gibt einen alten Spruch“, bemerkt Dickens, „daß die eine Hälfte der Welt nicht weiß, wie die andere Hälfte lebt. Ob wohl neunundneunzig von hundert Lesern bisher gewußt haben, daß es in Manchester Menschen gibt, die durch Wecken ihren Lebensunterhalt gewinnen?“ — mit dieser Frage schließt Dickens. L.

Fälschungen ausländischer Blätter. In Nr. 24 vorigen Jahrganges haben wir (Seite 303) unter der Überschrift „Vorsicht bei Veröffentlichungen politischer Natur“ einige Fälle erwähnt, in denen Zeitungen aus feindlichen Ländern ganz unglaubliche Fälschungen veröffentlicht haben, um die Deutschen zu verleumden. Mit Bezug hierauf wird uns von einem Freunde unserer Zeitung geschrieben:

„Ihre Äußerungen über die gemeinen Fälschungen unserer Feinde habe ich mit Interesse gelesen. Das Schlimmste haben Sie aber noch nicht erwähnt, nämlich, die in Amerika durch die Russen verbreiteten Lichtbilder in Progromen von ihnen selbstermordeter Juden mit der Unterschrift: „Von den Deutschen erschlagene russische Bauern“. Diese Fälschung ist mit allen Beweismitteln veröffentlicht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 30. Januar 1915. Wer diese Dinge für alle Zeiten festnageln hilft, erwirbt sich ein Verdienst an der Menschheit!“ —

Vergütung für kriegsgefangene Uhrmacher. Es hat sich herausgestellt, daß die Vergütungen, die von Kollegen für die Überlassung kriegsgefangener Uhrmacher an die Militärverwaltung zu zahlen waren, recht verschieden hoch sind. In einem Falle hat ein Kollege, der 5 Mark für jeden Tag zu zahlen und außerdem die Kost für den Gefangenen zu tragen haben sollte, auf die Einstellung der betreffenden Hilfskraft verzichtet, teils weil ihm die Forderung zu hoch war, teils weil er im voraus nicht wissen konnte, ob der betreffende Uhrmacher auch wirklich zur Zufriedenheit arbeiten würde. Aus den uns vorliegenden Grundsätzen für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen teilen wir nun mit, daß für die Arbeit solcher Hilfskräfte grundsätzlich für den Kopf und Arbeitstag eine Vergütung zu zahlen ist, „wie sie der Höhe des Tagesverdienstes eines freien Arbeiters im gleichen Betriebe und unter gleichen Verhältnissen entspricht“. Nach diesem Grundsatz wird jeder Kollege im gegebenen Falle beurteilen können, ob die ihm von der Behörde übermittelte Forderung gerechtfertigt, ob sie zu niedrig oder zu hoch ist, und er wird hiernach im letzteren Falle durch brieflichen Einspruch eine Ermäßigung herbeizuführen versuchen. Es versteht sich von selbst, daß der oben mitgeteilte Grundsatz der Behörde ganz einwandfrei ist, schon allein aus

dem Gesichtspunkte, daß die Beschäftigung gefangener Uhrmacher keinen lohndrückenden Einfluß auf das Erwerbsleben deutscher Uhrmachergehilfen haben darf.

Jubiläum. Am 2. Januar sind fünfundzwanzig Jahre verflossen, seit Herr Kollege Karl Wolkowiß in Posen sich selbständig gemacht hat. Herrn Wolkowiß geht der Ruf, ein tüchtiger Fachmann und zugleich ein besonders tüchtiger Geschäftsmann zu sein, voraus. Als er sein Geschäft gründete, führte er anfänglich nur Uhren. Seiner Umsicht gelang es in verhältnismäßig kurzer Zeit, seinen Umsatz so zu steigern, daß der zuerst gemietete Laden zu klein wurde. Er erweiterte daher sein Geschäft und errichtete gleichzeitig eine größere Werkstatt, die er auch für die Ausführung von Reparaturen in optischen Waren einrichtete. Inzwischen hat Herr Wolkowiß seine optische Werkstatt fortgesetzt vergrößert und durch Aufstellung elektrischer Schleifapparate für die Herstellung der kompliziertesten Gläser auf eine einzig dastehende hohe Stufe gebracht. Er ist in der Lage, in seiner eigenen Werkstatt jedes Augenglas sofort genau nach Rezept zu schleifen.

Wir bringen hier das Bild des Jubilars, der sich auch in den Kollegenkreisen Posens des besten Ansehens erfreut. Durch das Vertrauen der Posener Kollegen ist er zum Vorsitzenden des dortigen Uhrmachervereins gewählt worden. Herr Kollege Wolkowiß ist immer ein eifriger Förderer aller Bestrebungen gewesen, deren Zweck die Hebung unseres Berufes war, und er ist als ständiger Besucher der Uhrmacher-Bundestagungen in weiteren Kollegenkreisen Deutschlands bekannt geworden. Möge es ihm vergönnt sein, wenn die Kriegsfurie nicht mehr Handel und Wandel an der Ostgrenze des Reiches unterbindet, sein Geschäft in gleicher Weise weiter wachsen zu sehen!

Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent. Die Frage, ob und in welcher Weise es zulässig ist, daß eine Handelsfirma ankündigt, sie verkaufe ihre Waren zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent, hat kürzlich ihre Erledigung durch eine Entscheidung des Reichsgerichts (Aktenzeichen: II. 267/5) gefunden. Der höchste Gerichtshof hat nunmehr dahin entschieden, daß die Ankündigung „Selbstkostenpreis plus 10 Prozent“ zu unterlassen ist, wenn in der Ankündigung nicht angegeben wird, daß der Aufschlag von 10 Prozent den Reingewinn der Beklagten darstelle.

Kalenderreform in Rußland. Der General-Gouverneur von Warschau, v. Beseler, hat in dem von uns besetzten Teile des russischen Reiches den gregorianischen Kalender eingeführt. Bekanntlich herrscht in Rußland der julianische Kalender, den Julius Caesar im Jahre 47 v. Chr. zur Geltung gebracht hatte. Damals ein großer Fortschritt, hat diese Kalenderrechnung, weil ihr eine ungenau berechnete Jahreslänge zugrunde lag, allmählich einen Fehler von 13 Tagen im Gefolge gehabt, um den die russische Tages-Zeitrechnung von der unserigen abweicht. Nunmehr hat die Verfügung des Generals von Beseler das Mißverhältnis im Datum zwischen uns und den von uns besetzten Teilen Rußlands beseitigt. Als erster Vorsitzender der Berliner Gesellschaft für Erdkunde war v. Beseler übrigens auch in wissenschaftlicher Hinsicht der rechte Mann für die von ihm getroffene Anordnung.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Das Deutsche Reich hat im Gegensatz zu den meisten anderen kriegführenden und auch neutralen Staaten kein Moratorium erlassen, so daß Schulden, fällige Gebühren usw. auch während des Krieges zu zahlen sind. Nur auf einzelnen Gebieten sind Erleichterungen geschaffen worden, so auch auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.

Zufolge Bundesratsverordnungen kann der Präsident des Patentamts bis auf weiteres einem Patent- oder Gebrauchsmuster-Inhaber, der infolge des Krieges außer Stand gesetzt worden ist, fällige Jahresgebühren oder Verlängerungstaxen zu zahlen, auf Antrag die Gebühren bis zum Ablauf von neun Monaten vom Beginn der Fälligkeit an stunden. Sind alsdann die Zahlungsschwierigkeiten noch nicht behoben, so kann auf erneuten Antrag die Gebühr bis nach der Beendigung des Krieges weiter gestundet werden. Die Anträge sind an das Patentamt zu richten, dessen Präsident über die Anträge endgiltig entscheidet.

Bemerkt wird indessen ausdrücklich, daß von der Bundesratsverordnung nicht die an das Patentamt bei Anmeldung eines Patentes oder Gebrauchsmusters zu zahlenden Anwendungsgebühren, die bei Gebrauchsmustern gleichzeitig die Gebühren für die ersten drei Schutzjahre sind, betroffen werden; ebensowenig die für Patentanmeldungen

